

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Global One Telekommunikationsdienste Gesellschaft mbH, Prinz Eugen-Straße 8-10, 1040 Wien, vertreten durch Dr. Kurt Heller, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, auf Erlaß einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der Antragstellerin sowie der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 16.12.1998 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

A.) Zusammenschaltungsanordnung

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 TKG wird die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Global One Telekommunikationsdienste Gesellschaft mbH (nachstehend "Global One" oder auch "Zusammenschaltungspartner" genannt) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (nachstehend "TA" genannt) zu den im folgenden festgelegten Bedingungen angeordnet:

Ab 1.1.1999 gelten für die Zusammenschaltung der Netze der Global One und der TA dieselben Bedingungen, wie sie in dem durch die Parteien abgeschlossenen Zusammenschaltungsvertrag vom 19.3.1998 mit Gültigkeit bis zum 31.12.1998 festgelegt wurden, jedoch mit folgenden Änderungen:

1. Anhang 6 zum Zusammenschaltungsvertrag wird ersetzt durch folgenden Anhang 6:

„Anhang 6

Gesprächstypen

Verkehrsart/Verkehrsrichtung	Anzahl HVSt-Durchgänge
V3 Von Fremdnetz zu TA-Netz*) (Terminierung)	1
V4 Von Fremdnetz zu TA-Netz (Terminierung)	2
V5 Von Fremdnetz zu Drittnetz über TA-Netz (terminierender Transit)	1
V6 Von Fremdnetz zu Drittnetz über TA-Netz(terminierender Transit)	2
V10 Von TA-Netz zu Fremdnetz (Originierung)	1
V11 Von TA-Netz zu Fremdnetz (Originierung)	2
V12 Von Drittnetz zu Fremdnetz über TA-Netz (originierender Transit)	1
V13 Von Drittnetz zu Fremdnetz über TA-Netz (originierender Transit)	2

*) Übergabe des Verkehrs gem. Anhang 4“

2. Anhang 7 zum Zusammenschaltungsvertrag wird ersetzt durch folgenden Anhang 7:

„Anhang 7

Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

Die Zusammenschaltungsentgelte betragen tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig

Für den Gesprächstyp V3 (laut Anhang 6)	0,25 ATS/min, exklusive Umsatzsteuer
Für den Gesprächstyp V4 (laut Anhang 6)	0,33 ATS/min, exklusive Umsatzsteuer
Für den Gesprächstyp V10 (laut Anhang 6)	0,28 ATS/min, exklusive Umsatzsteuer
Für den Gesprächstyp V11 (laut Anhang 6)	0,55 ATS/min, exklusive Umsatzsteuer

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Gespräche werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemißt sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung des zustande gekommenen Gesprächs.

Die Zusammenschaltungsentgelte für die Gesprächstypen V10 bis V11 gelten, sofern die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen, für Leistungen, die zwischen den Parteien im Zeitraum von 1.1.1999 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Antrag der TA zur Änderung ihrer Sprachtelefonie-Endkumentarife erbracht werden; jedenfalls aber nicht länger als bis zum 31.12.1999. Die Entgelte für die Gesprächstypen V3 bis V4 gelten, sofern die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen, für Leistungen, die zwischen den Parteien im Zeitraum von der Rechtskraft dieser Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Antrag der TA zur Änderung ihrer Sprachtelefonie-Endkumentarife erbracht werden; jedenfalls aber nicht länger als bis zum 31.12.1999.

Unbeschadet des Punktes 8 des Hauptteils des Zusammenschaltungsvertrages sind die TA und der Zusammenschaltungspartner verpflichtet, bis spätestens 30. September 1999 in Verhandlungen über die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte ab dem 1. Jänner 2000 einzutreten. Eine Anrufung der Regulierungsbehörde zur Neufestlegung der mit diesem Bescheid festgelegten Zusammenschaltungsentgelte ist frühestens 6 Wochen nach dem 30. September 1999 bzw. nach dem Wegfallen der festgelegten Entgeltbestimmungen aufgrund der Genehmigung der Sprachtelefonie-Endkumentarife der TA zulässig.“

3 Punkt 6.1 des Zusammenschaltungsvertrages wird durch folgenden Punkt 6.1 ersetzt:

„6.1 Planung

Die Parteien führen halbjährliche Planungsrunden betreffend die beabsichtigte Installierung bzw. Kapazitätserweiterung von physischen Zusammenschaltungsverbindungen durch. Diese Planungsrunden können von jeder Partei einberufen werden. Bei Bedarf können von beiden Parteien auch zusätzliche Planungsrunden einberufen werden.

In diesen Planungsrunden werden die erforderlichen neuen Verbindungen und erweiterten Kapazitäten für einen einjährigen Planungszeitraum besprochen und samt ihren Bereitstellungsterminen vorläufig festgelegt sowie Schätzungen für die darauffolgenden zwei Jahre abgegeben. Der einjährige Planungszeitraum beginnt 6 Monate nach Abhaltung der jeweiligen Planungsrunde. Beide Parteien geben zur Vorbereitung der Planungsrunden spätestens drei Wochen davor schriftlich ihre erwarteten erforderlichen Kapazitäten bekannt. Die Bestellung selbst kann in der Folge auch außerhalb einer vorangegangenen Planungsrunde erfolgen. Die von der TA dabei jedenfalls einzuhaltende maximale Bereitstellungsfrist beträgt für bloße Kapazitätserweiterungen 2 Monate, ansonsten 3 Monate für alle Bestellungen, die in einer Planungsrunde für den Planungszeitraum festgelegt wurden, andernfalls 4 Monate (für bloße Kapazitätserweiterungen) bzw. 6 Monate (sonstige). Die Entgeltspflicht beginnt ab endgültig festgelegtem Bereitstellungstermin, nicht aber vor der tatsächlichen Bereitstellung.

Erhöhen sich die Verkehrserwartungen des vom Zusammenschaltungspartner verursachten Verkehrs zwischen den Planungsrunden, wird dieser schriftlich der TA seine erforderlichen zusätzlichen neuen Verbindungen oder Kapazitätserweiterungen bekanntgeben. Die TA wird binnen drei Wochen diese Erweiterung der Planungsgrundlage mit Angabe des möglichen Bereitstellungstermins bestätigen; diese Bereitstellungstermine sind verbindlich.

Die erste Planungsrunde wird ehestmöglich abgehalten; dabei wird auf bereits davor bekanntgegebene Bereitstellungswünsche Bezug und Rücksicht genommen.

Die Planungsrunden dienen zusätzlich auch der Planung der Netzdimensionierung (siehe 6.3.1).“

3. Punkt 8.1.1 des bestehenden Zusammenschaltungsvertrages lautet nunmehr:

„Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen den Parteien wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.“

4. Punkt 8.1.2 des bestehenden Zusammenschaltungsvertrages entfällt.

5. Anhang 2 des bestehenden Zusammenschaltungsvertrages wird ergänzt durch folgenden Absatz:

„Unterschreitet die durchschnittliche Auslastung aller Systeme den Schwellenwert von 30.000 Minuten pro 2048 kBit/s Verbindungsleitung und Monat, der im sechsten Monat nach Inbetriebnahme des 2028 kBit/s-Systems und sodann in den folgenden Monaten erreicht werden muß, so ist die Telekom Austria berechtigt, 50 % der Überkapazitäten binnen 5 Tagen einzuziehen.“

B.) Transit

Der Antrag der Global One Telekommunikationsdienste Gesellschaft mbH auf Anordnung der Entgelte für originierenden und terminierenden Transit wird zurückgewiesen.

C.) Weitere Anordnungen

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die Telekom Austria AG und die Global One Telekommunikationsdienste Gesellschaft mbH der Telekom-Control-Kommission erstmals bis zum 30.4.1999 zum Stichtag 31.3.1999 (für das erste Quartal 1999) und sodann innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweilige Quartal) Informationen über den im Rahmen der Zusammenschaltung abgewickelten Verkehr zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrstypen – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben. Weiters sind der Telekom-Control-Kommission zu den genannten Stichtagen die Anzahl der aktiven 2Mbit-Leitungen gemäß Anhang 2 des Zusammenschaltungsvertrages je Netzübergangspunkt sowie die Qualitätsparameter gemäß Punkt 5.8 des Allgemeinen Teils des Zusammenschaltungsvertrages bekanntzugeben.

II. Begründung

...
[Von der Veröffentlichung der Ausführungen zum Gang des Verfahrens und zu den Sachverhaltsfeststellungen wurde abgesehen.]
...

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs. 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs. 3 TKG).

In materieller Hinsicht wird die Gewährung von Zusammenschaltung, der Mindestumfang der Zusammenschaltung, zulässige Einschränkungen der Zusammenschaltungspflicht und die Zusammenschaltung im Wege des besonderen Netzzugangs in den §§ 37 – 40 TKG geregelt.

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Telekom-Control-Kommission und der Telekom-Control GmbH – beide werden im TKG als Regulierungsbehörden bezeichnet – ergibt sich aus den §§ 109 und 111 TKG. Während die Telekom-Control GmbH kraft Generalklausel des § 109 TKG sämtliche Aufgaben, die im TKG der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen hat, sind in § 111 TKG vor allem jene Regulierungsaufgaben, durch die in den Kernbereich der „civil rights“ eingegriffen wird, der Telekom-Control-Kommission zugewiesen. Gemäß § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 und 38" zuständig. Auch wenn in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich auf § 41 TKG Bezug genommen wird, so ergibt sich doch aus dem Zusammenhalt der zitierten §§ 37 und 38 TKG mit dem § 41 TKG sowie aus dem Charakter der zu treffenden Entscheidung, die im Kernbereich "civil rights" im Sinne der Menschenrechtskonvention betrifft, die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission (vgl die Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 57, in denen die Einrichtung der Telekom-Control-Kommission als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag ausdrücklich unter Hinweis auf die zu treffenden Entscheidungen im Streitverfahren und anderen Entscheidungen in "civil rights" begründet wird; vgl auch *Glas/Vartian*, Handbuch Telekommunikationsrecht, 1998, 254; *Eisenberger/Zuser*, medien und recht, 1998, 90, 93).

Es ergibt sich aus § 111 Z 6 TKG daher die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission, über den vorliegenden Antrag zu entscheiden.

4.2 Zur Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikations-netzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist

von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, daß der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, daß er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und daß keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

4.2.1 Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid Z 1/97 (Bescheidbegründung S 16) ausgeführt hat, enthält § 41 Abs 1 TKG keine Formvorschriften hinsichtlich der zu stellenden Nachfrage. Es handelt es sich bei § 41 TKG um eine Konkretisierung und Erweiterung des bereits nach allgemeinen zivil- und kartellrechtlichen Grundsätzen einen monopolistischen Anbieter treffenden Kontrahierungszwang (vgl z.B. OGH 25.2.1988, RdW 1988, 350; SZ 52/52; SZ 59/49; F. Bydlinski, AcP 180 [1980], 1). Die nach § 41 TKG zu führenden Verhandlungen sind solche rein privatrechtlicher Natur. Die dabei abzugebenden Willenserklärungen sind daher ebenso nach privatrechtlichen Kriterien zu beurteilen wie die getroffenen Zusammenschaltungsvereinbarungen.

Die Nachfrage im Sinne des § 41 Abs 1 TKG ist die privatrechtliche empfangsbedürftige Willenserklärung eines Netzbetreibers, in Verhandlungen mit einem anderen Netzbetreiber eintreten zu wollen, um eine Zusammenschaltungsvereinbarung auszuhandeln. Zur Beurteilung, ob eine konkrete Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, ist daher auf den objektiven Erklärungswert einer Willensäußerung abzustellen, also darauf, wie die Willensäußerung von einem redlichen Erklärungsempfänger verstanden werden mußte (Koziol/Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts I¹⁰, 90).

Wie aus dem Telefax-Schreiben der TA vom 6.7.1998 (ON 1 Anlage ./2) hervorgeht, war zwischen den Parteien vereinbart, daß durch die TA ein Angebot hinsichtlich des terminierenden Sprachverkehrs im Netz der TA gelegt werden soll, welches eben mit dem genannten Schreiben an Global One übermittelt wurde. Daraus ist abzuleiten, daß Global One die Terminierung des Sprachverkehrs im Netz der TA offenbar schon vor diesem Zeitpunkt nachgefragt hat.

Nach Erhalt des Angebotes der TA, welches auf die Terminierung von „3,1 kHz Sprachverkehr“ im Netz der TA beschränkt war, teilte Global One mit Schreiben vom 6.7.1998 und vom 3.9.1998 (ON 1 Anlage ./3 und ./5) mit, daß sie mit dieser Einschränkung nicht zufrieden wäre. Dies mußte die TA als Nachfrage nach einer unbeschränkten Terminierungsleistung verstehen – auch die Terminierung unter Verwendung des Trägerdienstes 64 kbit/s unrestricted sollte also offenbar von dieser Nachfrage erfaßt sein.

Ebenfalls mit Schreiben vom 6.7.1998 (ON 1 Anlage ./3) ersuchte Global One die TA, „den vereinbarten Tarif für die Vermittlung aus dem PTA Netz in unser Netz mit Übergabe in Wien zu überdenken“. Sie teilte der TA weiters mit, daß Global One „auch hier ein neues Angebot“ erwarte und verwies auf Preis von ATS 0,25 für V11 und ATS 0,33 für V12. Diesen Äußerungen, insbesondere den Verweis auf die in Anhang 6 des Zusammenschaltungsvertrages mit Global One definierten Verkehrsarten V11 und V12, konnte ein redlicher Erklärungsempfänger nicht anders verstehen als eine Nachfrage nach einer Neufestlegung der Entgelte für die Verkehrszuführung zum Verbindungsnetzbetreiber iSd § 38 Abs 1 Z 1 TKG.

Die Zusammenschaltungsleistung des Transits wurde von Global One dagegen vor Einbringen des gegenständlichen Antrages nach § 41 Abs 3 TKG weder schriftlich noch mündlich nachgefragt.

4.2.2 Ablauf der Sechswochenfrist

Die Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen der Terminierung (V3 und V4) und der Originierung (mit V11 und V12 bezeichnet im Zusammenschaltungsvertrag von Global One, V10 und V11 im Gegenantrag der TA sowie in den bisherigen Bescheiden der Telekom-Control-Kommission Z 1, 3, 4 und 5/98) erfolgte jedenfalls am 6.7.1998. Die Sechswochenfrist ist diesbezüglich daher gewahrt. Die Argumente der TA (ON 8, S 5 f), die Frist wäre gar nicht in Gang gesetzt worden bzw. der Ablauf dieser Frist wäre durch die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z 1, 3, 4 und 5/98 vom 5.10.1998 unterbrochen worden, gehen ins Leere:

Der Beginn des Fristenlaufs ist in § 41 Abs 2 TKG eindeutig definiert als das „Einlangen der Nachfrage“: Darunter ist aber nichts anderes als der Zugang einer Nachfrageerklärung zu verstehen. Hinsichtlich des Fristenablaufes muß der TA folgendes entgegengehalten werden: Die Frist des § 41 Abs 2 TKG ist eine rechtsbegründende verfahrensrechtliche Frist: Erst nach Ablauf der Frist besteht das (verfahrensrechtliche) Recht, einen Antrag zu stellen. Der Fristenlauf ist daher nach dem AVG zu beurteilen. Dieses sieht eine Fristenunterbrechung jedoch nicht vor, und zwar insbesondere nicht für den Fall, daß ein die Partei nicht direkt betreffendes anderes Verwaltungsverfahren durch Bescheid abgeschlossen wurde.

4.2.3 Verstoß gegen die Verhandlungspflicht

Die TA rügt weiters (ON 8, S 6), Global One habe ihre Verhandlungspflicht dadurch verletzt, daß sie mit dem Einbringen eines Antrages nach § 41 Abs 3 TKG über die Sechswochenfrist hinaus nicht noch weiter zugewartet habe, bis die TA die Bescheide Z 1, 3, 4 und 5/98 analysiert habe und ein Angebot zur Zusammenschaltung gelegt habe. Deshalb sei der Antrag der Global One zurückzuweisen.

Das Ziel des § 41 Abs 2 TKG liegt darin, entsprechend dem grundsätzlichen Vorrang privatautonomer Gestaltung der Zusammenschaltungsbeziehungen, beide prospektiven Zusammenschaltungspartner sechs Wochen lang „an den Verhandlungstisch“ zu zwingen, um in diesem Zeitraum möglichst zu einer Einigung zu gelangen. Daß es in diesem sechswöchigen Zeitraum tatsächlich zu Verhandlungen gekommen ist, kann freilich nicht Voraussetzung für die Anrufung der Regulierungsbehörde sein, wäre es doch sonst einer Partei möglich, durch Verweigerung jeder Verhandlung die Anrufung der Regulierungsbehörde zu verhindern.

Im vorliegenden Fall kann auch dahingestellt bleiben, inwieweit eine allfällige Verletzung von Verhandlungspflichten dazu führen könnte, daß die Anrufung der Regulierungsbehörde durch den in den Verhandlungen säumigen Betreiber als rechtsmißbräuchlich anzusehen wäre. Hält sich nämlich der Zusammenschaltungspartner während der Sechswochenfrist des § 41 Abs 3 TKG zu Verhandlungen bereit und drängt er mehrmals auf die Durchführung solcher Verhandlungen, wie dies Global One nachweislich getan hat, so kann eine Verletzung der Verhandlungspflicht nicht erkannt werden. Insbesondere kann in der Tatsache, daß nach Ablauf dieser Frist ein Antrag nach § 41 Abs 3 TKG eingebracht wird, kein Verstoß gegen die Verhandlungspflicht liegen. Denn so wie § 41 Abs 2 TKG einerseits bezweckt, die prospektiven Zusammenschaltungspartner für sechs Wochen zu Verhandlungen über die Zusammenschaltung zu verpflichten, so bezweckt er andererseits, daß nach erfolglosem Verstreichen der Sechswochenfrist jede der Parteien ohne weiteren Aufschub die Möglichkeit hat, eine verbindliche Entscheidung über die Zusammenschaltung

zu erwirken, unabhängig von den Gründen, weshalb eine Einigung nicht zustande kam. Der hohe Stellenwert, der einer raschen Zusammenschaltung der Netze vom Gesetz eingeräumt wird, ergibt sich daraus, daß diese die Voraussetzung für den erfolgreichen Markteintritt bzw. für das Verbleiben im Markt neuer Anbieter ist. Insofern stellt die Zusammenschaltung eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung von Wettbewerb und die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes dar (Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1, 3, 4 und 5/98). Verzögerungen bei Verhandlungen über die Zusammenschaltung stellen dagegen häufig Mißbräuche einer marktbeherrschenden Stellung dar (siehe insbesondere Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich, ABI C 265 vom 22.8.1998, S 16), die auch von § 32 Abs 1 Z 3 TKG verpönt sind.

Die TA als marktbeherrschendes Unternehmen ist zudem schon gemäß § 41 Abs 4 und § 42 TKG verpflichtet, ein Standardzusammenschaltungsangebot zu erstellen und zu veröffentlichen, sodaß schon aus diesem Grund die für die Führung von Zusammenschaltungsverhandlungen notwendigen Grundlagen ohne Verzug zur Verfügung stehen müssen. Aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus § 4 Abs 1 ZVO, ergibt sich daher auch die Verpflichtung der TA, geeignete organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um den gesetzlichen Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen zu können. Ungeachtet des Umstands, daß im Hinblick auf die Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung auch Bescheide der Regulierungsbehörde, die in anderen Zusammenschaltungsverfahren ergehen, für die inhaltliche Ausgestaltung eines Zusammenschaltungsangebots der TA von Bedeutung sein können, ergeben sich daraus jedoch keine Auswirkungen auf den Lauf der Verhandlungsfrist. Eine Verletzung der Verhandlungspflicht durch Global One, wie sie von der TA behauptet wird, ist daher im vorliegenden Fall nicht gegeben.

4.2.4 Betreiberstatus

Unter Hinweis auf die schon im Bescheid Z 1/97 zum Vorliegen der Betreiberstellung gemachten rechtlichen Ausführungen, besteht schon allein aufgrund der Tatsache, daß die Antragstellerin Inhaberin einer Konzession für die öffentliche Erbringung des Sprachtelefondienstes über ein festes Telekommunikationsnetz ist, eine sehr starke Indizwirkung dafür, daß die Antragstellerin Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes iSd § 41 Abs 1 TKG ist. Auch der bereits am 19.3.1998 abgeschlossene Zusammenschaltungsvertrag zwischen Global One und der TA ist ein klares Indiz dafür, daß Global One die „rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Erbringung des jeweiligen Telekommunikationsdienstes notwendig sind“, ausübt, also ein Netz betreibt. Global One ist daher als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes berechtigt, die Zusammenschaltung mit der TA zu begehren.

4.2.5 Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung – Öffnungsklausel

Der Zusammenschaltungsvertrag zwischen Global One und TA läuft mit 31.12.1998 aus. Um einen vertragslosen Zustand nach diesem Zeitpunkt zu vermeiden, wurden in Punkt 8.1.2 eine Öffnungsklausel vereinbart, nach der die Parteien bereits mit 30.9.1998 in Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung einzutreten haben und bei Nichteinigung nach 6 Wochen die Regulierungsbehörde anrufen können.

Im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97 war eine Vereinbarung zu beurteilen, wonach die vereinbarten Entgelte nach Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit weitergelten sollten, wenn nichts anders vereinbart wird. Damit bestand eine materielle Einigung, die einer inhaltlichen Entscheidung durch die Telekom-Control-Kommission nach § 41 Abs 3 TKG entgegenstand. Die Regelung des Punktes 8.1.2 des Zusammenschaltungsvertrages zwischen Global One und TA jedoch ist so gestaltet, daß die

Vereinbarung über die Zusammenschaltungsentgelte mit einer vertraglichen Einigung oder mit einer Entscheidung der Regulierungsbehörde erlischt; es wurde in dieser Klausel auch ausdrücklich die Möglichkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde eröffnet, und die Vereinbarung ist für diesen Fall mit der Entscheidung der Regulierungsbehörde, also mit dem sicheren Eintritt eines Ereignisses, befristet. Eine Einigung über eine Regelung, die über diesen Zeitpunkt hinaus gelten würde und die damit einer inhaltlichen Entscheidung der Regulierungsbehörde entgegenstünde, besteht damit nicht. Aufgrund der Öffnungsklausel in Punkt 8.1.2 des Zusammenschaltungsvertrages ist daher die Anrufung der Regulierungsbehörde mangels Einigkeit – insbesondere über die Höhe der Entgelte für V3 bis V6 und V10 bis V13, wie sie ab 1.1.1999 gelten sollen – zulässig

4.3 Zur Form der getroffenen Zusammenschaltungsanordnung

Die Entscheidung gemäß § 41 TKG ist eine ihrem Wesen nach schiedsrichterliche Entscheidung, die darauf abzielt, eine sachgerechte, möglichst nahe an einer (fiktiven) privatautonomen Einigung gelegene Regelung widerstreitender privater Interessen, unter Beachtung der für die Tätigkeit der Marktteilnehmer bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere im Hinblick auf marktbeherrschende Betreiber – herbeizuführen. Dies ergibt sich schon aus einer historischen Interpretation der Bestimmung: Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des TKG (759 BgNR 20. GP, 51) betonen das Primat vertraglicher Vereinbarungen. Die Rolle der Regulierungsbehörde wird dabei folgendermaßen beschrieben: „Zusammenschaltung basiert grundsätzlich auf privatrechtlichen (vertraglichen) Vereinbarungen. Nur für den Fall, daß ein Vertrag nicht zustande kommt, wird die Regulierungsbehörde als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung“.

Das Wesen des Verfahrens nach § 41 TKG besteht also darin, bei mangelndem Verhandlungserfolg eine vertragliche Einigung zu ersetzen. Bei der Ausfüllung des Ermessensspielraumes hat die Regulierungsbehörde, deren Festlegung eine vertragliche Vereinbarung ersetzen soll, daher in gleicher Weise wie redliche Verhandlungspartner unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einen gerechten Ausgleich der Interessen im Sinne einer vertraglichen Äquivalenz anzustreben (vgl. die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 9.3.1998, Z 1/97, und vom 5.10.1998, Z 1, 3, 4 und 5/98).

Im Rahmen einer Zusammenschaltungsanordnung nach § 41 TKG sind allerdings nicht nur die Interessen der beiden Verfahrensparteien zu berücksichtigen. Gemäß Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG, die – nicht nur gemäß § 41 Abs 3 TKG – von der Telekom-Control-Kommission bei Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung zu berücksichtigen ist, hat die Regulierungsbehörde unter anderem die Interessen der Benutzer, ordnungspolitische Verpflichtungen, das Bestreben, innovative Marktangebote zu fördern und Benutzern eine breite Palette von Telekommunikationsdiensten bereitzustellen, die Verfügbarkeit technischer und wirtschaftlicher Alternativen zu der geforderten Zusammenschaltung, das Streben nach Sicherstellung gleichwertiger Zugangsvereinbarungen, die Notwendigkeit, die Integrität des öffentlichen Telekommunikationsnetzes und die Interoperabilität von Diensten aufrechtzuerhalten, die Art des Antrages im Vergleich zu den Mitteln, die zur Verfügung stehen, um ihm stattzugeben, die relative Marktstellung der Parteien, die Interessen der Öffentlichkeit, die Förderung des Wettbewerbs und die Notwendigkeit, einen Universaldienst aufrechtzuerhalten, zu berücksichtigen.

Nach Art 9 Abs. 1 der Richtlinie 97/33/EG fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die

Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufriedenstellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen. In diesem Sinne ordnet auch § 7 Abs 2 ZVO an, daß bei der Entscheidung nach § 41 Abs 3 TKG die Interessen der Nutzer sowie die Interessen der beteiligten Parteien zu berücksichtigen sind.

Weitere Determinanten der Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 41 Abs. 3 TKG sind § 1 TKG und § 32 TKG, dessen Abs. 1 die Regulierungsbehörde verpflichtet, die dort genannten Regulierungsziele „durch die nachfolgend angeführten Maßnahmen der Regulierung“, also auch durch das im selben Abschnitt des Gesetzes („Wettbewerbsregulierung“) geregelte Verfahren nach § 41 TKG, zu verfolgen.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

Inhaltlich ist die Regulierungsbehörde bei der Festlegung der Bedingungen der Zusammenschaltung insbesondere an den für Netzzugang allgemein in Art 3 Abs 3 RL 90/387/EWG idgF und für die Zusammenschaltung speziell in Art 6 lit a RL 97/33/EG niedergelegten Grundsatz des gleichwertigen Zugangs (equal access) bzw. der Nichtdiskriminierung gebunden. Eine derartige Bindung an den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Festlegung von Bedingungen des Zugangs zum Netz des marktbeherrschenden Unternehmens ergibt sich weiters aus Art 5 bzw. 90 EGV iVm Art 85 und 86 EGV. Dieser Grundsatz ist auch im TKG in § 32 Abs 1 Z 1 und § 34 Abs 1 auf eine für die Regulierungsbehörde verbindliche Weise normiert.

Der Regulierungsbehörde ist es daher nur bei sachlicher Rechtfertigung gestattet, im Verfahren nach § 41 Abs 3 TKG gegenüber verschiedenen Netzbetreibern voneinander abweichende Bedingungen für die Zusammenschaltung mit dem Netz des marktbeherrschenden Unternehmens festzulegen. Eine bereits zwischen den Parteien hergestellte inhaltliche Einigkeit über die Bedingungen der Zusammenschaltung kann dabei im Rahmen der Prüfung der sachlichen Rechtfertigung einer Abweichung von Bedeutung sein. In jedem Fall ist aber eine ohne sachliche Rechtfertigung erfolgende Schlechterstellung einzelner Netzbetreiber bei der Zusammenschaltung mit dem Netz des marktbeherrschenden Unternehmens unzulässig.

Im Fall unterschiedlicher systematischer Vorgaben oder bloßer unterschiedlicher Formulierungen ist aber in der Regel eine sachliche Rechtfertigung für eine Abweichung von bereits mit Wirkung für andere Netzbetreiber nach § 41 Abs 3 TKG festgelegten Zusammenschaltungsbedingungen aus Gründen der Gefahr versteckter Diskriminierung und mangelnder Transparenz nicht gegeben. Derartige Unterschiede begründen nämlich einerseits die Gefahr, daß den Regelungen durch eine unterschiedliche Auslegung seitens der verschiedenen Zusammenschaltungspartner der TA voneinander abweichende Inhalte unterstellt werden, was zu Diskriminierung bzw. Bevorzugung einzelner Zusammenschaltungspartner führen kann. Andererseits führt aber die Verwendung unterschiedlicher systematischer Vorgaben und Formulierungen zu Intransparenz, da die Günstigkeit der einzelnen Regelungen nicht mehr vergleichbar ist.

Daß aus diesen Gründen einheitlichen Zusammenschaltungsbedingungen vom Gesetzgeber der Vorzug gegeben wird, ergibt sich aus § 41 Abs 4 und § 42 TKG, die – auf der Grundlage des Art 6 Abs 3 RL 97/33/EG – marktbeherrschende Unternehmen dazu verpflichten, allgemein gültige formularmäßige Bedingungen der Zusammenschaltung niederzulegen und zu veröffentlichen.

Die Regulierungsbehörde geht daher auch im gegenständlichen Verfahren von den mit Bescheid Z 1/97 vom 9.3.1998 und Bescheiden Z 1/98, Z 3/98, Z 4/98 und Z 5/98 vom 5.10.1998 und vom 29.10.1998 bereits gegenüber anderen Netzbetreibern festgelegten Zusammenschaltungsbedingungen aus. Von den Verfahrensparteien jeweils beantragte, von den dort festgelegten Bedingungen abweichende Regelungen werden daher im Lichte des Gesagten nur bei sachlicher Rechtfertigung angeordnet. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, daß sich der systematische Aufbau wie auch ein wesentlicher Teil des Regelungsinhalts aus dem aktuellen Standardzusammenschaltungsangebot der TA aus Juni 1998 herleiten läßt, sodaß auch aus diesem Grund ein Abgehen von der bisherigen Form der Anordnung, wie sie in den Bescheiden Z 1, 3, 4 und 5/98 getroffen wurde, nicht zweckmäßig scheint.

4.4 Zum Begriff der Zusammenschaltung

Um Zusammenschaltung als spezielle Art des Netzzuganges handelt es sich immer dann, wenn die physische und/oder logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen beantragt wird, und wenn diese notwendig ist, um zu ermöglichen, daß Nutzer des einen Netzes mit Nutzern des anderen Netzes kommunizieren können, oder um diese Kommunikation zu verbessern. Zusammenschaltung stellt eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung von Wettbewerb und die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes dar. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht, um welche Dienste (64 kbit/s unrestricted oder 3,1 kHz audio oder speech) oder um welche Arten von Nutzern (Notrufträger, „normale Teilnehmer“, Freephonediensteanbieter oder Verbindungsnetzbetreiber) es sich handelt. In jedem Fall ist die Erreichbarkeit aller Nutzer aus allen Netzen das Ziel des § 41 Abs. 1 iVm § 3 Z 16 TKG (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1/98).

Der Mindestumfang des Begriffes der Zusammenschaltung wird in § 38 Abs. 1 TKG normiert. Nach dieser Bestimmung hat die Zusammenschaltung zumindest die Leistungen des Zugangs zum Verbindungsnetzbetreibers (§ 38 Abs. 1 Z 1 TKG), der Bereitstellung der Vermittlungsdaten an den Zusammenschaltungspartner (§ 38 Abs. 1 Z 2 TKG), die wechselseitige Gesprächsterminierung (§ 38 Abs. 1 Z 3 TKG) sowie die Bereitstellung der für die Verrechnung benötigten Daten (§ 38 Abs. 1 Z 4 TKG) zu umfassen. Die beantragten Regelungen hinsichtlich der wechselseitigen Terminierung von Gesprächen und des Zugangs zum Verbindungsnetzbetreiber sind daher wegen § 38 Abs. 1 Z 1 TKG jedenfalls im Kernbereich des Begriffes der Zusammenschaltung enthalten.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, daß alle von Global One gewünschten Dienste vom Begriff der Zusammenschaltung nach § 3 Z 16 und § 41 TKG erfaßt sind, und daß daher eine Verpflichtung der Telekom-Control-Kommission nach § 41 Abs 3 TKG besteht, eine Anordnung über die Bedingungen der Zusammenschaltung zu erlassen.

Daß die verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen (Gesprächszuführung zum Verbindungsnetzbetreiber, wechselseitige Terminierung und Transitierung bei Zusammenschaltung auf der Ebene der HVSt) auch vom Begriff der Zusammenschaltung im Europarecht erfaßt sind, geht klar aus den entsprechenden Vorschriften, insb aus Art 2 Z 1 iVm Art 3 und Art 4 RL 97/33/EG sowie Art 1 siebzehnter Spiegelstrich iVm Art 4a RL 90/388/EWG idF RL 96/19/EG, hervor, wie die Telekom-Control-Kommission bereits in den Bescheiden Z 1, 3, 4 und 5/98 festgestellt hat. Zur weiteren Begründung dieses Punktes wird auf die Begründungen der genannten Bescheide (veröffentlicht auf der Website der Regulierungsbehörde: www.tkc.at) verwiesen.

Daß auch die anderen Mitgliedstaaten den Begriff der Zusammenschaltung weit auslegen, zeigt schon ein Dokument des ONP-Ausschusses (indikatives Standardzusammenschaltungsangebot):

Dieser Ausschuß, dem eine beratende Funktion für die Europäische Kommission zukommt, wurde gemäß Art 9 der RL 90/387/EWG eingerichtet. Er besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten und zieht auch Vertreter der Fernmeldeorganisationen, der Benutzer, Verbraucher und Hersteller zu Rate. In dem von diesem Ausschuß herausgegebenen indikativen Standardzusammenschaltungsangebot (Indicative Reference Interconnection Offer, Version 2.2) vom 8. Mai 1998, ONPCOM 98-11bis, werden (unter anderem) Zusammenschaltungen auf lokaler Ebene („local exchanges“), Anrufabholung („call origination“), ISDN national und international, Notrufdienste („emergency services“), Zugang zu tariffreien Diensten („access to special Freephone numbers“) und Zusammenschaltung als Verbindungsnetzbetreiber („Carrier selection“) – als minimaler, typischer Bestandteil von Zusammenschaltungsvereinbarungen angeführt.

Die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission somit derart offenkundig, daß keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel für die Beantwortung der sich stellenden Fragen bleibt.

4.5 Zur Frage der Kostenorientiertheit der Zusammenschaltungsentgelte

Besteht die Ermächtigung der Regulierungsbehörde, eine Zusammenschaltungsanordnung nach § 41 TKG über die beantragten Zusammenschaltungsleistungen zu erlassen, steht aber auch fest, daß die Regulierungsbehörde dazu ermächtigt ist, Preise für diese Zusammenschaltung festzulegen. Diese stellen ja die essentialia einer Zusammenschaltungsvereinbarung dar. Eine Anordnung nach § 41 Abs. 3 TKG ersetzt eine solche Vereinbarung. Nach welchen Kriterien das Entgelt festzusetzen ist, ist freilich gesetzlich (und europarechtlich) determiniert.

4.5.1 Europarechtliche Vorgaben

Hinsichtlich der für die Zusammenschaltung zu verrechnenden Entgelte normiert der Anhang der RL 90/387/EWG in der Fassung der RL 97/51/EG in Z 3 unter dem Titel „harmonisierte Tarifgrundsätze“: „Die Tarife müssen auf objektiven Kriterien beruhen und [...] grundsätzlich kostenorientiert sein“. „Bei allen Tarifen für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten sind die genannten Grundsätze und die Wettbewerbsregeln des Vertrags einzuhalten und das Prinzip der angemessenen Umlegung der Gesamtkosten für die genutzten Ressourcen sowie die notwendige Investitionsrendite [...] gemäß der Richtlinie über die Zusammenschaltung zu berücksichtigen.“

Daraus erhellt, daß nach dem Willen des Richtliniengebers alle Tarife für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten marktbeherrschender Unternehmen kostenorientiert sein sollen.

Art 17 Abs 2 Richtlinie 98/10/EG stellt klar, daß die Tarife für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und fester öffentlicher Telefondienste des marktbeherrschenden Unternehmens kostenorientiert zu sein haben. Unbestritten ist, daß es sich beim Netz der TA um ein festes öffentliches Telefonnetz im Sinne der RL 98/10/EG handelt.

Freilich ergibt sich dies auch schon aus Art 86 EGV: Gemäß dieser Bestimmung bedeutet die unmittelbare oder mittelbare Erzwingung unangemessener Verkaufspreise eine Form des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Die Angemessenheit wird dabei aufgrund des Werts der Gegenleistung beurteilt (EuGH Rs 27/76, United Brands, Slg. 1978, 207 Rn 257). Für die Beurteilung der Angemessenheit werden auch Vergleiche mit Preisen anderer Unternehmen (EuGH Rs 110/88, Lucazeau ua/SACEM, Slg 1989, 2811 Rn 25), Vergleiche mit anderen geographischen Gebieten, die dem Wettbewerb unterliegen (EuGH Rs 30/87, Bodson, Slg 1988, 2479 Rn 31), oder die Kosten des marktbeherrschenden Unternehmens

(z.B. EuGH Rs 66/86, Ahmed Saeed Flugreisen, Slg 1989, 803 Rn 43) herangezogen. Die Kommission führt im speziellen aus, daß sie in passenden Fällen die Berechnungen der Kosten des marktbeherrschenden Unternehmens durch die nationalen Telekom-Regulierungsbehörden zur Bestimmung eines angemessenen Preises heranziehen würde (Mitteilung, Rn 109).

Eine weitere Form von Mißbrauch ist der sogenannte „price squeeze“ (zweifacher Preisdruck), der gegeben ist, wenn die nachgeordneten Sparten des marktbeherrschenden Unternehmens selbst nicht wirtschaftlich arbeiten könnten, wenn der den Wettbewerbern für die Nutzung der vorgelagerten Einrichtungen (dies wäre im konkreten Fall das Core Network) berechnete Preis zugrunde gelegt würde (Mitteilung, Rn 117).

Aufgrund des Anhangs der RL 90/387/EWG idF 97/51/EG und Art 17 Abs 2 RL 98/10/EG sowie aufgrund Art 86 EGV ergibt sich daher die Unterwerfung sämtlicher Leistungen der TA unter das Prinzip der Kostenorientierung. Für Zusammenschaltungsleistungen wird dies auch explizit in Art 7 Abs 2 der RL 97/33/EG ausgeführt. Vor diesem Hintergrund ist das nationale Recht zu interpretieren – dieses ist nach der Judikatur des EuGH (Rs 14/83 – von Colson und Kamann – Slg 1984, 1891; Rs C-106/89 – Marleasing – Slg 1990, I-4135) so weit als möglich im Lichte des Gemeinschaftsrechts auszulegen.

4.5.2 Nationales Recht

Das Prinzip der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte findet sich in § 41 Abs 3 TKG und in § 8 Abs 2 ZusammenschaltungsVO.

§ 41 Abs 3 TKG bestimmt, daß „(e)ntsprechend der Richtlinie [...] der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung“ findet. Zudem nimmt diese Bestimmung auf das Prinzip der Kostenorientierung indirekt Bezug, nämlich insofern als diese Bestimmung die Regulierungsbehörde verpflichtet, bei der Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung die ONP-Richtlinien zu beachten. Unter diesen Richtlinien sind unter anderem die RL 90/387/EWG, 97/33/EG, 97/51/EG und 98/10/EG zu nennen. Der Verweis auf diese Richtlinien bewirkt, daß diese Richtlinien von der Regulierungsbehörde insofern beachtet werden müssen, als sie kraft des Europarechtes direkt wirken und unmittelbar anwendbar sind, oder insofern sie aufgrund der Pflicht zur richtlinienkonformen Interpretation des nationalen Rechts indirekt Wirksamkeit inter partes haben.

Art 17 Abs 2 RL 98/10/EG (iVm RL 90/387/EWG idF RL 97/51/EG) normiert – wie bereits dargelegt - eindeutig eine Pflicht des marktbeherrschenden Festnetzanbieters, die Tarife für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und fester öffentlicher Telefondienste kostenorientiert zu gestalten.

In Übereinstimmung damit hat auch der Verordnungsgeber der ZusammenschaltungsVO in § 8 Abs 2 ZusammenschaltungsVO generell für Zusammenschaltungsentgelte den Grundsatz der Kostenorientierung angeordnet. Unter dem Begriff „Zusammenschaltungsentgelte“ kann dabei nichts anderes verstanden werden, als alle Entgelte für Zusammenschaltleistungen, das sind Leistungen, die im Sinne des § 3 Z 16 TKG und § 41 TKG als Zusammenschaltung zu qualifizieren sind. Diese klare Anordnung der ZusammenschaltungsVO ist, wie oben dargelegt, gesetzeskonform und auch durch das Gemeinschaftsrecht gefordert.

§ 8 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO determiniert die Kostenorientierung noch weiter, indem er bestimmt, daß die Kosten auf der Grundlage der Kostenrechnungssysteme nach § 9 ZusammenschaltungsVO zu ermitteln sind. § 9 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO ordnet dabei die Verwendung der FL-LRAIC-Methode an (zukunftsorientierte langfristige durchschnittliche zusätzliche Kosten entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung).

Diese Auslegung steht auch in Übereinstimmung mit den Regulierungszielen des § 1 TKG sowie des § 32 Abs. 1 TKG. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 TKG ist die Regulierungsbehörde insbesondere verpflichtet, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern. Dazu ist es notwendig, die durchgehende Interoperabilität der Dienste sicherzustellen. Der Preis für den Netzzugang kann nicht ins Belieben der TA gestellt werden, die ja selbst kein Interesse am Markteintritt neuer Betreiber hat. Die Kostenorientierung sämtlicher Zusammenschaltleistungen ist daher auch aus diesem Gesichtspunkt erforderlich.

Letztlich verpflichtet § 32 Abs. 1 Z 4 TKG die Regulierungsbehörde, die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzuganges gemäß ONP sicherzustellen. Zu diesen Grundsätzen gehört aber gemäß Anhang I RL 97/51/EG und Art 17 Abs. 2 RL 98/10/EG der Grundsatz der Kostenorientierung. Dieser erstreckt sich gemäß Anhang I Z 3 RL 97/51/EG „auf alle Tarife für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten“.

4.5.3 Vorabentscheidung

Wie bereits ausführlich dargelegt, liegt den ONP-Richtlinien ein weites Verständnis des Begriffes „Zusammenschaltung“ zugrunde. Sie differenzieren nicht weiters zwischen verschiedenen Zusammenschaltleistungen. Aus keiner Richtlinienbestimmung ergibt sich ein Anhaltspunkt dafür, bestimmte Zusammenschaltleistungen dem Grundsatz der Kostenorientierung zu unterwerfen und andere nicht.

Daß aber der Begriff Kostenorientierung bedeutet, daß der Entgeltberechnung eine Kostenrechnung auf der Basis der FL-LRAIC zugrundezulegen ist, ergibt sich aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Der Sinngehalt der in den Richtlinien verwendete Begriff „Kostenorientiertheit“ wird deutlich aus einer auf Art 7 Abs. 5 der Zusammenschaltungsrichtlinie gestützte und im Verfahren nach Art 15 dieser Richtlinie zustandegekommene, an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Jänner 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt, ABI Nr L 73/42 vom 13.3.1998 (im folgenden: Empfehlung), die zur Interpretation heranzuziehen ist.

Punkt 3 der Empfehlung legt fest, daß die „Zusammenschaltungskosten auf der Grundlage der zukunftsrelevanten langfristigen durchschnittlichen Kosten berechnet werden (sollten), da diese Kosten denen eines effizienten Betreibers, der moderne Technologien einsetzt, sehr nahe kommen. Zusammenschaltungsentgelte, die auf solchen Kosten beruhen, können berechnete Zuschläge enthalten, um einen Teil der zukunftsrelevanten Gemeinkosten eines effizienten Betreibers abzudecken, die unter Wettbewerbsbedingungen anfallen würden.“

Die Europäische Kommission schlägt in ihrer Begründung zur Empfehlung zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 – Zusammenschaltungsentgelte) vor, „Bottom Up Modellrechnungen durchzuführen, denen das ökonomische Modell eines effizienten Netzes zugrundeliegt, anhand dessen die Zusammenschaltungskosten durch Summierung der Kosten einzelner Netzelemente ermittelt werden können. Durch Abstimmung der Ergebnisse dieser Modellrechnungen mit den Ergebnissen von Top Down Modellen (denen Wiederbeschaffungskosten zugrunde liegen und bei denen versucht wird, die Zusammenschaltungskosten durch Zurechnung und Eliminierung von Kostenelementen zu errechnen) kann nachgewiesen werden, daß die berechneten Zusammenschaltungskosten grob richtig sind.“ Diese Berechnungsmethoden werden auch in den anderen Ländern verwendet, die kostenorientierte Zusammenschaltungsentgelte nach FL-LRAIC errechnen.

Daß die Bundesrepublik Deutschland den Grundsatz der Kostenorientiertheit im deutschen Telekommunikationsgesetz derart umgesetzt hat, daß sich „Entgelte ... an den Kosten der

effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren“ haben (§ 24 deutsches Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996), beweist, daß nicht nur die österreichische Regulierungsbehörde den Begriff Kostenorientiertheit im dargelegten Sinn versteht.

Punkt 5 der Empfehlung legt den Mitgliedstaaten sogar nahe, für den Fall, daß die Entgelte außerhalb der auf der Grundlage der „besten gegenwärtigen Praxis“ ermittelten und in der Z 4 angegebenen Entgeltspannen liegen, ihre Rechte nach Art 7 Abs. 2 Zusammenschaltungsrichtlinie zu nutzen und eine umfassende Rechtfertigung der vorgeschlagenen Entgelte zu verlangen sowie gegebenenfalls rückwirkend Änderungen der Zusammenschaltungsentgelte zu verfügen. Die in Z 4 angegebenen Entgeltspannen auf der Grundlage der „besten gegenwärtigen Praxis“ werden als breit genug angesehen, um den bekannten Kostenunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Kommission am 29. Juli 1998 eine neue Empfehlung zur Änderung der Empfehlung 98/195/EG zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 – Zusammenschaltungsentgelte) erlassen hat, in der sie für den Zeitraum ab 1. Jänner 1999 neue Bandbreiten auf der Basis der „besten gegenwärtigen Praxis“ vorgibt.

Vor diesem Hintergrund bleibt nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission kein Raum für vernünftige Zweifel an der Auslegung des Gemeinschaftsrechts.

4.6 Entgelte V3 bis V6 und V10 bis V13

Die Zusammenschaltungsentgelte für die wechselseitige Terminierung und den Netztransit bei Netzzugang auf der HVSt-Ebene (Gesprächstypen V3 bis V6) wurden bereits aufgrund der ermittelten Kosten in den Verfahren Z 1/97 und Z 3/98, wie in den Feststellungen des Sachverhalts dargelegt, von der Telekom-Control-Kommission festgelegt. Die Entgelte für die Verkehrszuführung zum Verbindungsnetzbetreiber sowie die originierende Transitierung bei Netzzugang auf der HVSt-Ebene (V10 bis V13) wurden in den Bescheiden Z 1, 3, 4 und 5/98 kostenorientiert festgelegt.

Diesen Kosten entsprechend ist daher auch für Global One das Entgelt für die Gesprächstypen V3 bis V4 und V10 bis V11 festzulegen; der Transit (V5 und V6, V12 und V13) wurde nicht nachgefragt und ist daher nicht festzulegen. Der sich auf Transit beziehende Antrag war daher mangels Antragslegitimation zurückzuweisen.

Die gleiche kostenorientierte Entgeltfestlegung auch für Global One ergibt sich notwendigerweise aus dem Gebot der Nichtdiskriminierung: Nach § 34 Abs 1 TKG hat die TA als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Markt für das Anbieten von öffentlicher Sprachtelefonie mittels eines festen Telekommunikationsnetzes Wettbewerbern auf diesem Markt unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die sie am Markt anbietet.

Das in § 34 TKG angeordnete Prinzip der Nichtdiskriminierung ist aber auch im Verfahren nach § 41 TKG bei der Festlegung von Bedingungen der Zusammenschaltung zu berücksichtigen. Dies ergibt sich im nationalen Recht schon aus § 32 Abs 1 Z 1 TKG, der die Regulierungsbehörde verpflichtet, einen chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen. Auch § 32 Abs 1 Z 4 TKG, der auf die ONP-Grundsätze verweist (dazu gehört auch das Prinzip der Nichtdiskriminierung gemäß Art 3 Abs 1 RL 90/387/EWG), verpflichtet die Regulierungsbehörde dazu, im Rahmen eines Verfahrens nach § 41 Abs 3 TKG nichtdiskriminierende Bedingungen festzulegen. Eine ebensolche Verpflichtung ergibt sich auch aus Art 7 B-VG und Art 2 StGG, die unsachliche Differenzierungen verbieten. Im

Gemeinschaftsrecht verpflichten unter anderem Art 9 Abs 1 sechster Spiegelstrich RL 97/33/EG, RL 90/387/EWG und allgemein Art 5 und 90 iVm Art 85 und 86 EGV (EuGH Rs 66/86, Ahmed Saeed, Slg 1989, 838) die Regulierungsbehörde zur Festlegung nichtdiskriminierender Bedingungen bei Zusammenschaltungsstreitigkeiten.

Aus diesem Grund ist die Telekom-Control-Kommission jedenfalls bei Zusammenschaltung mit dem Netz eines marktbeherrschenden Unternehmens verpflichtet, für gleiche Zusammenschaltungsleistungen dieselben Entgelte festzulegen, wie sie – kostenorientiert – bereits mit Wirkung gegenüber anderen Marktteilnehmern festgelegt worden sind. Dies gilt freilich auch für alle anderen Bedingungen der Zusammenschaltung.

Auch aus diesen Gründen ist das Entgelt hinsichtlich der Zusammenschaltungsleistungen V3 bis V4 und V10 bis V11 in derselben Höhe, wie es in den Bescheiden Z 1/97, Z 3/98 gegenüber anderen Netzbetreibern festgelegt wurde, mithin spruchgemäß festzulegen.

Beginn und Ende der Wirksamkeit der Entgeltfestlegung wurden hinsichtlich der Entgelte für V3 bis V4, wie bereits mit Bescheid Z 1/97, aus Gründen der Nichtdiskriminierung vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides bis zum 31.12.1999 festgesetzt.

Der Beginn der Wirksamkeit der Entgelte für V10 bis V11 wurde mit 1.1.1999 festgelegt, da der noch bis 31.12.1998 aufrechte alte Zusammenschaltungsvertrag zwischen Global One und TA einer Entgeltfestsetzung nach § 41 Abs 3 TKG vor diesem Zeitpunkt entgegensteht. Das Ende der Wirksamkeit der Entgelte V10 bis V11 wurde, wie bereits mit Bescheiden Z 1, 3, 4 und 5/98, aus Gründen der Nichtdiskriminierung mit dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über einen Antrag der TA zur Änderung ihrer Sprachtelefonie-Endkundentarife festgesetzt, wobei die Entgelte jedenfalls nicht länger als bis zum 31.12.1999 gelten sollen.

4.7 Änderung des Anhanges 6

Anhang 6 des Zusammenschaltungsvertrages zwischen Global One und TA definiert die Gesprächstypen V3 bis V6, sowie V11 und V12, wobei V11 den Verkehr „vom PTA-Netz zum Verbindungsnetz“ bei einem HVSt-Durchgang und V12 den Verkehr „vom PTA-Netz zum Verbindungsnetz“ bei zwei HVSt-Durchgängen bezeichnet. Auf diese Definitionen wird allerdings im Zusammenschaltungsvertrag nicht weiter Bezug genommen. Da nun, wie von Global One beantragt, die Entgelte für die einzelnen Verkehrstypen festgelegt werden sollen, sind nun auch die Definitionen der Verkehrstypen relevant. Entsprechend den Definitionen in anderen Zusammenschaltungsverträgen und –anordnungen und entsprechend dem Antrag von Global One waren daher die Verkehrstypen V10 bis V13 zu definieren. Dies dient lediglich der Klarstellung im Interesse der Transparenz.

4.8 Änderung des Punktes 6.1 des Zusammenschaltungsvertrages

Punkt 6.1 des bisherigen Zusammenschaltungsvertrages zwischen Global One und TA regelt die gemeinsame Planung der erforderlichen Ressourcen der Zusammenschaltungspartner. Global One soll nach dieser Bestimmung im Rahmen von halbjährlichen Planungsrunden ihren erwarteten Verkehr pro Verkehrstyp und die jeweiligen Bereitstellungstermine angeben.

Der zweite Absatz, den Global One zu streichen beantragt, bestimmt: „Werden die Verkehrsmengen und die damit verbundenen Ports im jeweiligen Zeitraum nicht erreicht, ist die PTA berechtigt, die Hälfte der Entgelte, die für die bestellten Ressourcen ab geplantem Bereitstellungstermin angefallen wären, für die nächsten 12 Monate in Rechnung zu stellen. Global One ist diesfalls berechtigt, die Bereitstellung der diesem Hälfteanteil entsprechenden Ressourcen binnen angemessener Frist zu verlangen.“

Der dritte Absatz des Punktes 6.1 regelt die Vorgehensweise bei Überschreiten der erwarteten Verkehrsmengen. Im vierten Absatz ist die Vorgangsweise hinsichtlich der im Jahr 1998 benötigten Ressourcen geregelt.

Nach dem objektiven Erklärungswert des zweiten Absatzes des Punktes 6.1 hat also die TA bei unterschreiten der erwarteten Verkehrsmengen das Recht, die Hälfte der Entgelte für jene Ressourcen, die bei Erreichen des Planwertes bereitzustellen gewesen wären, der Global One in Rechnung zu stellen, obwohl die TA keine Pflicht hat, die nun nicht mehr benötigten Ressourcen bereitzustellen. Binnen angemessener Frist hat die TA dennoch die dem Hälfteanteil entsprechenden Ressourcen auf Verlangen bereitzustellen.

Der zweite Absatz hat also für Global One die Funktion einer Vertragsstrafe für den Fall, daß die erwarteten Verkehrsmengen nicht erreicht werden. Eine gleichlautende Bestimmung ist in anderen Zusammenschaltungsverträgen, insbesondere in jenem zwischen der Connect und der TA, und in den Zusammenschaltungsanordnungen in den Verfahren Z 1, 3, 4 und 5/98 nicht enthalten.

Die TA bringt vor (ON 8, S 8), daß es unrichtig sei, daß sie mit anderen Betreibern Zusammenschaltungsverträge ohne eine Forderung nach einem Mindestverkehrsvolument abgeschlossen hätte.

Die einzige diesbezügliche Klausel findet sich in Anhang 2 (Joining link) der Zusammenschaltungsverträge bzw. der Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1, 3, 4 und 5/98. Danach erhöht sich, bei Nichterreichen einer Auslastung von 30.000 Minuten je Monat und 2 Mb/s-Leitung, der für das Joining Link in Rechnung gestellte Betrag von 25 bzw. 30 % auf 50 % der in den AGB Übertragungswege festgesetzten Entgelte für einen fünf Kilometer langen Stromweg (ohne Sockelbeträge).

Diese Klausel ist nicht direkt mit der obengenannten Klausel im Vertrag mit Global One vergleichbar, da Global One nach dieser Bestimmung für die Nichterreichung der von ihr geplanten, der TA bekanntgegebenen Verkehrswerte mit einer Vertragsstrafe belegt wird, während andere Zusammenschaltungspartner der TA nach der genannten Klausel für das Nichterreichen eines fixen Wertes von 30.000 Minuten mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Beide Klauseln dienen jedoch – auf unterschiedliche Art – demselben berechtigten Interesse der TA, nämlich der Schaffung eines (negativen) Anreizes dafür, daß der Zusammenschaltungspartner nicht effizient ausgelastete Pol-Link-Leitungen von der TA in Anspruch nimmt und dadurch knappe Ressourcen verschwendet.

Aus diesem Grunde wäre Global One gegenüber ihren Mitbewerbern ungerechtfertigterweise bevorzugt, wenn lediglich, wie von Global One beantragt, Punkt 6.1 zweiter Absatz ihres Vertrages gestrichen würde, ohne diese Klausel durch eine, demselben Interesse der TA dienende, wenn auch für Global One weniger belastende Klausel zu ersetzen, während Global One's Mitbewerber eine solche Klausel in ihrem Zusammenschaltungsvertrag dulden müssen.

Dem Antrag der Global One, Punkt 6.1 zweiter Absatz ihres Vertrages zu streichen, kann daher nur mit der Maßgabe stattgegeben werden, daß Global One dafür eine belastende Klausel in Anhang 2 dulden muß, die demselben berechtigten Interesse der TA dient, wie die zu streichende.

Die gänzliche Anpassung der Regelungen der Punkte 6.1 und Anhang 2 an die in den Bescheiden Z 1, 3, 4 und 5/98 getroffenen Regeln wäre daher aus Gründen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung grundsätzlich angezeigt. Die Beibehaltung der davon

abweichenden Regelungen im gegenwärtigen Fall ist jedoch sachlich gerechtfertigt: Während Anhang 2 zur Anordnung in den Bescheiden Z 1, 3, 4 und 5/98 die Entgelte für das Joining Link lediglich für den Fall symmetrischer Verkehrsverhältnisse regelt, werden die Entgelte für das Joining Link im Anhang 2 zum Zusammenschaltungsvertrag mit Global One nicht von der Symmetrie der Verkehrsverhältnisse abhängig gemacht. Dabei gingen die Parteien offenbar davon aus, daß die Verkehrsverhältnisse zwischen Global One und TA nicht symmetrisch sind. Dies wird auch dadurch bekräftigt, daß die im Zusammenschaltungsvertrag zwischen Global One und TA getroffenen Entgeltregelungen denjenigen entsprechen, die die TA in ihrem in eventu beantragten Zusammenschaltungsvertrag auf S. 100 für nicht symmetrischen Verkehr vorsieht, während die Regelungen der Bescheide Z 1, 3, 4 und 5/98, die in diesem Punkt auch anderen von der TA zuvor abgeschlossenen Zusammenschaltungsverträgen entspricht, denjenigen Entgeltregelungen entsprechen, die die TA in ihrem in eventu beantragten Zusammenschaltungsvertrag auf S. 101 f. für symmetrischen Verkehr vorsieht.

Es ist daher sachlich gerechtfertigt, das bisher zwischen TA und Global One für das Joining Link vorgesehene Entgeltsystem auch nunmehr, in Abweichung von Z 1, 3, 4 und 5/98, beizubehalten.

Als Ausgleich für die von Global One beantragten Streichung der Klausel des Punktes 6.1 zweiter Absatz ist jedoch aus den oben dargelegten Gründen eine demselben Interesse dienende Klausel in den Anhang 2 aufzunehmen. Die in diesem sachlichen Zusammenhang von der TA (in eventu) beantragte Klausel auf S. 60, Punkt 3.3.1.2, sieht vor, daß im Falle der Nichterreichung eines Schwellenwertes die TA berechtigt ist, binnen 5 Tagen 50 % der Überkapazitäten einzuziehen, wobei dieser Schwellenwert gemäß Punkt 3.3.1.1 im sechsten Monat nach Inbetriebnahme des 2 Mb/s-Systems und sodann in den folgenden Monaten erreicht werden muß. Diese Regelung ist für die TA offenbar zur Wahrung ihrer Interessen ausreichend. Sie ist auch weniger belastend für Global One als die gegenwärtige Bestimmung des Punktes 6.1 zweiter Absatz ihres Zusammenschaltungsvertrages. Die Sanktion des Punktes 3.3.1.2 der von der TA (in eventu) beantragten Anordnung ist daher zur Wahrung der berechtigten Interessen der TA als Ersatz für Punkt 6.1 zweiter Absatz des Vertrages mit Global One in Anhang 2 dieses Vertrages aufzunehmen. Auch die Global One ist nunmehr (Stellungnahme vom 11.12.1998, ON 19, S 3 f) mit der Festsetzung von Mindestverkehrsmengen grundsätzlich einverstanden.

Der in Punkt 3.3.1.1 vorgesehene Auslastungswert von 200.000 Minuten pro 2 Mb/s-System und Monat ist allerdings im Vergleich zu den in Z 1, 3, 4 und 5/98 (Anhang 2) vorgesehenen 30.000 Minuten pro 2 Mb/s-System und Monat überhöht. Nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist daher auch für Global One ein Auslastungswert von 30.000 Minuten vorzusehen.

Es war daher, dem Antrag der Global One entsprechend, Punkt 6.1 in jener Fassung anzuordnen, wie er auch in Z 1, 3, 4 und 5/98 angeordnet wurde, und wie ihn die TA auch beispielsweise mit Connect freiwillig vereinbart hat. Als Ausgleich war eine Regelung in Anhang 2 aufzunehmen, die bei Nichterreichen eines Auslastungswertes von 30.000 Minuten pro 2 Mb/s-System und Monat innerhalb von 6 Monaten ein Recht zur Rückforderung der TA von 50 % der Überkapazitäten binnen 5 Tagen vorsieht.

4.9 Regelungen über die Laufzeit (Punkte 8.1 und 8.2)

Global One beantragte mit Telefax-Schreiben vom 11.11.1998 (ON 5) die Anordnung, Punkt 8.1 des bestehenden Zusammenschaltungsvertrages solle lauten: „Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen den Vertragsparteien wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen“; Punkt 8.2 solle entfallen. Mit Schriftsatz vom 23.11.1998 (ON 10)

übermittelte Global One eine Richtigstellung des Schreibens vom 11.11.1998: Die Verweisungen auf die Punkte 8.1 und 8.2 des bestehenden Zusammenschaltungsvertrages in den Antragspunkten 5 und 6 sollen richtig 8.1.1 und 8.1.2 lauten. Diese Richtigstellung bestätigte Global One nochmals mit Schriftsatz vom 11.12.1998 (ON 19).

Diese Anträge zielen auf die Änderung eines schon bestehenden Zusammenschaltungsvertrages ab. Solches ist aber das Verfahren nach § 41 Abs 3 TKG nicht zu leisten im Stande, setzt doch § 41 Abs 2 TKG das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung über die Zusammenschaltung voraus.

Der Antrag muß aber wohl so verstanden werden, daß Global One, abgesehen von den beantragten Änderungen, für den Zeitraum ab 1.1.1999 für die Zusammenschaltung mit dem Netz der TA dieselben Bedingungen anwenden möchte, wie sie auch für den davorliegenden Zeitraum bis zum 31.12.1998 vereinbart wurden.

Zu den beantragten Abweichungen vom bisherigen Zusammenschaltungsvertrag betreffend die Laufzeit hat die Telekom-Control-Kommission folgendes erwogen:

Eine unbefristete Laufzeit wurde in dieser Form in den Zusammenschaltungsanordnungen der Verfahren Z 1, 3, 4 und 5/98 nicht angeordnet. Mit der von Global One beantragten unbefristeten Laufzeit des Zusammenschaltungsverhältnisses ist allerdings auch die TA inhaltlich einverstanden (ON 8, S. 8), sodaß im Hinblick auf das beiderseitige Einverständnis die Anordnung des Punktes 8.1.1 antragsgemäß zu treffen war.

Punkt 8.1.2, der – im Gegensatz zur beantragten Regelung des Punktes 8.1.1 – für das erste Jahr des Zusammenschaltungsverhältnisses eine Befristung vorsieht, mußte daher, wie ebenfalls von Global One beantragt, aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gestrichen werden.

4.10 Anordnung von Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde

In Spruchpunkt B wurde angeordnet, daß die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die im Rahmen der Zusammenschaltung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs. 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde erforderlich, um die ihr aufgrund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG iVm Art 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs. 2 ZusammenschaltungsVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluß schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 16. 12.1998

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: